

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d09a6349-d3dd-3b63-b6ff-e602d296a914>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-9

## § 40 ThürBO - Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen dagegen getroffen sind; dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen und
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach [§ 35 Abs. 3 Satz 2](#) und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie [§ 41 Abs. 2 Satz 1](#) und [Abs. 3](#) entsprechend.

